

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. September 2025** findet in der **Stadt Hattingen** die

Stichwahl des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises
Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Hattingen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hattingen ist in 34 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **04.08.2025 bis 24.08.2025** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die 23 **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstände	Ort
BW01 – BW06	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Aula
BW07 – BW12	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Turnhalle
BW13 – BW14	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Mensa
BW15 – BW16	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Klassenräume (1. Obergeschoss – Hauptgebäude)
BW17 – BW23	Turnhalle Bismarckstraße, Roonstr. (neben dem Rathaus)

Die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- a) für die **Stichwahl des Landrats** **blauer** Stimmzettel
- b) für die **Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin** **grüner** Stimmzettel

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler*innen sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen **für jede Wahl eine Stimme**. Sie gibt sie ab, indem sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammen-

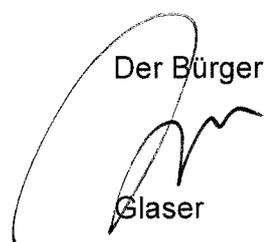
gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler*in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
8. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein zur Stichwahl haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen Wahlschein** in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (blau) und nur einen Wahlbriefumschlag (rot).

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hattingen, 18.09.2025

Der Bürgermeister

Glaser